

Ihr Recht im Verein

RA Michael Röcken
www.ra-roecken.de



Der Minderjährige im Verein

- Der 12jährige M möchte mit sechs anderen einen Verein gründen. Darf er das?
- Er darf, wenn die Gründung *lediglich einen rechtlichen Vorteil* bedeuten würde. Wenn die Vereinssatzung beispielsweise eine Beitragszahlung vorsieht, bedarf M der Zustimmung seiner Eltern.
- Gleiches gilt für den Vereinsbeitritt

Der Minderjährige im Verein

- M ist mit Zustimmung seiner Eltern Mitglied im Verein TuS Helene geworden.
Nun wendet sich der Verein an die Eltern, dass diese den Jahresbeitrag zahlen. Zu Recht?
- Wenn die Eltern bei dem Eintritt des Sohnes darauf hingewiesen wurden und dies in einer gesonderten (!) Erklärung bestätigt haben.

Der Minderjährige im Verein

- M nimmt an der Mitgliederversammlung des Vereins teil. Darf er mitstimmen?
- Es kommt zunächst auf die Regelung in der Satzung an. Enthält diese keine Regelung, so darf er grundsätzlich seine Stimme abgeben.
Wenn die Eltern den Vereinsbeitritt genehmigt haben, so haben sie i. d. R. auch die Zustimmung zu einer Stimmabgabe erklärt.

Der Vereinsbeitritt

- A möchte in den örtlichen Sportverein eintreten. Dieser weigert sich jedoch, ihn aufzunehmen. Hat A einen Anspruch auf Aufnahme?
- Grundsätzlich hat er keinen Anspruch auf eine Aufnahme. Eine Ausnahme besteht nur bei Monopolvereinen.

Vereinsbeiträge

- A ist Mitglied des V-Vereins. Da bisher eine Beitragsverpflichtung bisher nicht vorgesehen war, wird auf der Mitgliederversammlung im Juni die Einführung eines Mitgliedbeitrages zum 01.01. beschlossen. Möglich?
- Wenn die Satzung dies vorsieht ist dies möglich.
- Dies gilt auch für Beitragserhöhungen.

Vereinsbeiträge

- Auf der Mitgliederversammlung wird eine Beitragserhöhung um 25 % zum Anfang des Jahres beschlossen. Das Mitglied M möchte diesen erhöhten Beitrag nicht zahlen und möchte außerordentlich kündigen. Darf er?
- Nein, grundsätzlich rechtfertigt eine Beitragserhöhung keine außerordentliche Kündigung.

Fristlose Kündigung

- A ist Mitglied im örtlichen Mieterverein. Da er sich nun eine ETW gekauft hat, möchte er seine Mitgliedschaft außerordentlich kündigen. Die Satzung sieht jedoch nur eine Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres vor. Kann A fristlos kündigen?
- Nein! Wenn die Satzung eine fristlose Kündigung nicht vorsieht, kann er nur ordentlich kündigen.

Der Ausschluss aus dem Verein

- Der Verein V möchte das Mitglied A aus dem Verein ausschließen. Wie muss er vorgehen?
- Das kommt auf die Satzung an! Diese muss die Voraussetzungen für den Ausschluss sowie das Verfahren regeln.

Der Ausschluss aus dem Verein

- Der Verein V möchte das Mitglied A ausschließen. Zur nächsten Mitgliederversammlung setzt er den TOP „Mitgliederfragen“ auf die Einladung. Ist das ausreichend?
- Nein! Es ist erforderlich, den TOP genau zu bezeichnen (incl. Begründung)

Der Ausschluss aus dem Verein

- In dem Verein V haben sich mehrere Gruppen gebildet. Auf der Mitgliederversammlung möchte die eine Gruppe die andere („Oppositionsgruppe“) gesamt ausschließen. Ist die möglich?
- Nein! Ein Vereinsausschluss ist nur gegen einzelne Mitglieder möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein

- In der Satzung ist das Ausschlussverfahren geregelt. Daneben ist die Überprüfung durch ein ordentliches Gericht ausgeschlossen. A möchte dennoch gegen den Ausschluss vor ein Gericht ziehen. Kann er?
- Ja, der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in der Satzung ist nicht möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein

- A hat nun vor dem Amtsgericht Bonn Klage eingereicht. Was überprüft das Gericht?
- Das Gericht überprüft in erster Linie die Maßnahme in **formeller Hinsicht**. Eine Überprüfung in sachlicher Hinsicht findet nur in eingeschränktem Maße statt.

Die Mitgliederversammlung

- Der Verein V hat seinen Sitz in Bonn. Da der Vorsitzende nun nach München gezogen ist, möchte er auch dort die MV abhalten. Wäre dies möglich?
- Grundsätzlich ist der Verein frei in der Wahl des Ortes der MV. Es muss nur für die Mitglieder zumutbar sein.

Die Mitgliederversammlung

- Auf der MV stehen zahlreiche Redebeiträge an. Der Vorsitzende V möchte als Versammlungsleiter die Redezeit beschränken. Darf er das?
- Wenn gewährleistet ist, dass alle Redner gleich behandelt werden, ist dies möglich. Die Zeit hängt vom Einzelfall ab. Als Faustregel gelten 10 Minuten.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Der Vorsitzende V erklärt auf der MV, dass es „ein recht erfolgreiches Jahr“ für den Verein war. Das Mitglied M möchte dies näher erläutert haben. A weigert sich und meint, dass er hierzu nicht verpflichtet sei.
- Der Vorstand des Vereins hat über seine Tätigkeiten regelmäßig auf den MV über seine Tätigkeit umfassend zu berichten und muss auch Nachweise vorlegen.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Da V auf der MV dennoch nichts weiter erläutert hat, wenden sich nun mehrere Mitglieder jeweils an die Geschäftsstelle des Vereins und verlangen dort Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Zu Recht?
- Nein! Die Mitglieder des Vereins können grds. nur auf der MV Einsicht nehmen und Erläuterungen verlangen.